



Satzung
des
Eichholzer Sportverein
von 1948 e.V.

Satzung

des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Eichholzer Sportvereins von 1948 e.V.

am 13.09.2013

Geändert

am:	In den §§	Seite	Beschlussgremium
29.01.2016	22 Abs. 5	11	Jahreshauptversammlung

Inhalt

Deckblatt	
Gültigkeitsvermerk	
Inhaltsverzeichnis	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Hinweis	Seite 3

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1. Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft	4
§ 2. Zweck und Aufgaben	4
§ 3. Gemeinnützigkeit	4
§ 4. Rechtsgrundlagen	5
§ 5. Haftungsausschluss	5
II. Mitgliedschaft	5
§ 6. Mitglieder	5
§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8. Erlöschen einer Mitgliedschaft	5
§ 9. Mitgliedsbeiträge	5
§ 10. Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, Ehrungen	6

	III. Rechte und Pflichten	- 6 -
§ 11.	Rechte.....	- 6 -
§ 12.	Pflichten	- 7 -
	IV. Vereinsgremien	- 7 -
§ 13.	Organ	- 7 -
	V. Jahreshauptversammlung	- 8 -
§ 14.	Jahreshauptversammlung.....	- 8 -
§ 15.	Einberufung	- 8 -
§ 16.	Zusammensetzung	- 8 -
§ 17.	Stimmrecht	- 8 -
§ 18.	Aufgaben	- 8 -
§ 19.	Tagesordnung.....	- 9 -
§ 20.	Wahlen	- 10 -
§ 21.	Anträge	- 11 -
§ 22.	Beschlüsse und Protokolle	- 11 -
§ 23.	Außerordentlicher Jahreshauptversammlung	- 11 -
§ 24.	Beschlussfähigkeit	- 12 -
§ 25.	Öffentlichkeit	- 12 -
	VI. Erweiterter Vorstand	- 12 -
§ 26.	Aufgaben	- 12 -
§ 27.	Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten.....	- 12 -
	VII. Geschäftsführender Vorstand	- 13 -
§ 28.	Geschäftsführender Vorstand	- 13 -
§ 29.	Aufgaben	- 13 -
§ 30.	Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	- 14 -
§ 31.	Abteilungen	- 14 -
	VIII. Jugendorganisation	- 14 -
§ 32.	Jugendvollversammlung.....	- 14 -
§ 33.	Jugendausschuss	- 14 -
	IX. Finanzen	- 15 -
§ 34.	Verwaltung der Finanzen, Kassenführung	- 15 -
§ 35.	Kassenprüfung	- 15 -
	X. Datenschutz	- 15 -
§ 36.	Berücksichtigung des Datenschutzes.....	- 15 -
	XI. Schlussbestimmungen	- 15 -

§ 37.	Protokolle, Beschlüsse.....	- 15 -
§ 38.	Auflösung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V.....	- 16 -
§ 39.	Inkrafttreten	- 16 -

Hinweis:

In der Satzung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Frauen und Männern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitglieder.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Eichholzer Sportverein von 1948 e.V.“ (ESV). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Vereinsregisternummer 1264 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Die Farben sind grün-schwarz und weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. ist Mitglied des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck e.V. (TSB) und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. ist die Vereinigung aller Sportarten betreibenden Mitglieder im Verein. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Pflege, Förderung und Entwicklung des Sports auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts.
 - b) Vertretung seiner Mitglieder im TSB und LSV.
 - c) Vertretung der Interessen des Sports gegenüber den öffentlichen Institutionen.
- (2) Der ESV ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport und jede Form von Korruption ab. Jedes Amt ist Frauen und Männern gleichberechtigt zugänglich.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Eichholzer Sportvereins von 1948 e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Eichholzer Sportvereins von 1948 e.V. erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angeschafften Sachgegenstände bleiben Eigentum des Vereins.
- (3) Alle durch die Jahreshauptversammlung in ein Amt gewählten oder die in ein Amt berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An diese ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sowie Trainer und Übungsleiter können unter Berücksichtigung von Finanzplanungen und Haushaltslage und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Vergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Rechtsgrundlagen

- (1) Für den ESV und seine Mitglieder gelten die
 - a) Satzung des ESV, Geschäftsordnung, Jugendordnung,
 - b) Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung.

§5 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.
- (2) Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.

II. Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

Der Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. hat

- (1) Mitglieder und Ehrenmitglieder als ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
- (2) außerordentliche Mitglieder, z. B. befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen ohne Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind vom Tage ihrer Mitgliedschaft an verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten und Arbeitsdienst zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern zum Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. entscheidet der erweiterte Vorstand (EV).
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand (GV) zu stellen.
- (3) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§8 Erlöschen einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Auflösung,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt von Mitgliedern kann jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat und nur zum Ende eines jeden Quartals des laufenden Kalenderjahres erfolgen und ist dem geschäftsführenden Vorstand (GV) schriftlich mitzuteilen. Die Beitragsverpflichtung läuft bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und diese Verhaltensweise trotz Abmahnung durch den EV fortgesetzt wird.
 - b) seinen dem Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten und Auflagen trotz Fristsetzung durch den EV unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
 - c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den erweiterten Vorstand (EV).

§9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die vom Mitglied zu zahlenden Beiträge entsprechend der Beitragsordnung:
 - a.) Aufnahmebeiträge, b.) Mitgliedsbeiträge, c.) Abteilungsbeiträge, d.) Umlagen
- (2) Alle Beiträge sind Monatsbeiträge und werden grundsätzlich durch Lastschrift eingezogen. Über die Beitragshöhe und die Fälligkeit entscheidet die JHV. Der Geschäftsführende Vorstand (GV) kann passiven Mitgliedern, Funktionären, Schülern, Studenten, Rentnern, Arbeitslosen, Wehr- oder Zivildienstleistenden und Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Der GV kann Mitgliedsbeiträge stunden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Beitragsordnung erstellen, zu deren Verbindlichkeit ist die Zustimmung der JHV erforderlich.
- (4) Beitragsrückstände können banküblich mit Verzugszinsen und zusätzlich mit Mahngebühren belegt werden.

§10 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Ehrenrat und Ehrungen

- (1) Der Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. kann über die Jahreshauptversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes (EV), Personen, die sich um den Breitensport oder im Vorstand besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernennen soweit Mitgliedschaft besteht. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gehören dem Erweiterten Vorstand (EV) jeweils mit beratender Stimme an.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die dem ESV mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören müssen und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Verleihung von Auszeichnungen und Urkunden an Personen, die sich um den Breitensport Verdienste erworben haben, wird in der Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenmitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung Sitz und Stimme.
- (4) Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der Ehrenordnung.

III. Rechte und Pflichten

§11 Rechte

- (1) Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Förderung und der Weiterentwicklung des Breitensports zusammenhängenden Angelegenheiten selbstständig, soweit diese nicht der Regelung oder der Beschlussfassung durch den Vorstand vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, sich in der von ihnen gewünschten Sportart im Verein zu betätigen und die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sporteinrichtungen und -anlagen sowie Sportgeräte und -materialien zu den vereinbarten Zeiten kostenlos zu nutzen.
- (4) Bei Nichteinhaltung von §11 ist der §8 der Satzung des ESV anzuwenden.
- (5) Bei Mitgliedern sind die von den Verbänden oder sonstigen Institutionen zur Last gelegten Geldstrafen zurückzufordern.
- (6) Die Mitglieder sind bei Beitragsrückständen vom Spielbetrieb und der Nutzung der Vereinseinrichtungen vorübergehend auszuschließen.

(7) Beitragsermäßigung und -stundung sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.

(8) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3 - fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Über die Erhebung der Umlage beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§12 Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Satzungen, Ordnungen des ESV, sowie den Ordnungen ihrer übergeordneten Verbände und Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben.
- b) an allen satzungsgemäßen und von den übergeordneten Verbänden beschlossenen Veranstaltungen und Fortbildungen teilzunehmen.
- c) die Urteile und die Beschlüsse der übergeordneten Rechtsinstanzen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu vollstrecken.
- d) festgesetzte Abgaben entsprechend der Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten
- e) die beauftragten Vertreter des Erweiterten Vorstandes an ihren Mitglieder- versammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- f) Instandhaltungsarbeiten an den Sport- und sonstigen Anlagen (Arbeitsdienst) zu leisten. Der zeitliche Umfang und die geldliche Abgeltung werden durch die JHV mit einfacher Mehrheit festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- g) ein durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden dem Verein entstandenen Schaden zu ersetzen.

IV. Vereinsgremien

§13 Organe

(1) Organe des ESV sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (JHV),
- b) der Erweiterte Vorstand (EV),
- c) der Geschäftsführende Vorstand (GV),
- d) die Jugendvollversammlung,
- e) der Ehrenrat,
- f) die Abteilungen.

(2) Ausschüsse, Arbeitskreise oder Kommissionen können für einzelne oder ständige Aufgaben durch Beschluss des EV gebildet werden.

(3) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Vereinsjugendleiter, Frauenwart, Technischen Leiter, Pressewart, Protokollführer, den Abteilungsleitern,
- c) den Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

(5) Der Jugendvollversammlung gehören stimmberechtigt alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an.

(6) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) den 5 Mitgliedern.

V. Jahreshauptversammlung

§14 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. und findet jährlich statt. Der Termin ist vom GV 2 (zwei) Monate vorher bekannt zugeben.

§15 Einberufung

Die Jahreshauptversammlung wird vom GV einberufen. Die schriftliche Einladung muss spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der Jahreshauptversammlung den Mitglieder vorliegen und muss öffentlich über den Aushang im Vereinshaus oder durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder in der örtlichen Presse bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge sind den Mitgliedern des EV und den Ehrenmitgliedern spätestens 10 (zehn) Tage vorher zuzustellen.

§16 Zusammensetzung

(1) Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Erweiterten Vorstand,
- b) den Mitgliedern,
- c) den Kassenprüfern,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) dem Ehrenrat.

§17 Stimmrecht

(1) Bei der Jahreshauptversammlung haben Stimmrechte:

- a) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes,
- b) die Mitglieder,
- c) die Ehrenmitglieder,
- d) die Mitglieder des Ehrenrates.

§18 Aufgaben

(1) Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, außer in der Sportgerichtsbarkeit und in Angelegenheiten, die im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe liegen. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Vorsitzenden,
- b) die Wahl des Kassenwartes,
- c) die Wahl des Erweiterten Vorstandes (Vereinsjugendleiter, Frauenwart, Pressewart, Technischer Leiter, Protokollführer),
- d) die Wahl des Ehrenrates,
- e) Bestätigung der Erwachsenen - und Jugendabteilungsleiter,
- f) die Wahl eines Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
- g) die Entscheidung über Anträge zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge, die fristgemäß oder als Dringlichkeitsanträge gestellt sind,
- h) die Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- i) die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- j) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

§19 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,
- b) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Jahreshauptversammlung, wenn unerledigte Einsprüche gegen dieses Protokoll vorliegen,
- c) Berichte des Vorstandes, der Abteilungen,
- d) Bericht des Kassenwartes,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Aussprache über die Berichte zu c) – e) einschließlich Jahresabschlüsse und die vom Erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltspläne,
- g) Anträge auf Änderung der Satzung,
- h) Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter,
- i) Bestätigung der Erwachsenen - und Jugendabteilungsleiter,
- j) Wahlen,
- k) Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen, Richtlinien oder Zusatzbestimmungen sowie sonstige Anträge,
- l) Verschiedenes.

§20 Wahlen

(1) Wählbar ist jeder Volljährige, der dem Verein angehört. Abwesende dürfen nur gewählt werden, wenn ihre schriftlichen Zustimmungen, die Wahl anzunehmen, dem Sitzungsleiter vorliegen.

(2) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe der Jugendabteilungsleiter, die von der Jugendversammlung gewählt wurden.

(3)

- a) Jedes Vorstandsmitglied und weitere zu wählende Mitglieder werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer zulässig.
- b) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahlen der Vorsitzenden und der weiteren Mitarbeiter finden in nachstehender Reihenfolge statt:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Frauenwart,
- e) Protokollführer,
- f) Pressewart,
- g) Vereinsjugendleiter,
- h) Technischer Leiter,
- i) ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.

(6) Die Wahlen des 1. Vorsitzenden und für die weiteren Vorstandsmitglieder finden jeweils für 2 (zwei) Jahre in nachstehender Reihenfolge statt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) Kassenwart,
- c) Frauenwart,
- d) Pressewart,
- e) ein Kassenprüfer und Vertreter.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzender,
- b) Technischer Leiter,
- c) Protokollführer,
- d) Vereinsjugendleiter,
- e) Ehrenrat,
- f) ein Kassenprüfer und Vertreter.

(7) Zur Prüfung der Vereinskasse werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen- und Rechnungsprüfung der Kassen jederzeit und unvermutet zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung haben sie über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder im Geschäftsführenden Vorstand (GV) und im Erweiterten Vorstand (EV) des Vereins sein. In jedem Jahr scheidet der amtsälteste Prüfer aus. Für ihn ist ein neuer Prüfer zu wählen. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§21 Anträge

(1) Anträge an die Jahreshauptversammlung können eingebracht werden:

- a) vom Geschäftsführenden Vorstand,
- b) vom Erweiterten Vorstand,
- c) von der Jugendvollversammlung,
- d) von den Mitgliedern des Vereins.

(2)

- a) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind 2 (zwei) Wochen vorher einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, soweit sie nicht Ergänzungs-, Änderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, wenn ihre Dringlichkeit mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
- b) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.
- c) Anträge des EV auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern brauchen nicht vorher eingereicht zu werden. Zur Ernennung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§22 Beschlüsse und Protokolle

(1) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(2) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Bereits vor der Eintragung aufgrund der neuen Satzung gefasste Beschlüsse werden erst mit der Eintragung der Satzungsänderungen wirksam.

(3) Alle anderen Beschlüsse treten unmittelbar in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einsicht in der Geschäftsstelle von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung auch per Email Einwendungen schriftlich erhoben worden sind.

§23 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Der Geschäftsführende Vorstand kann unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einberufen, wenn mindestens ein Drittel des Vereines dies unter Angabe der Gründe beantragt. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§24 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist stets beschlussfähig.

§25 Öffentlichkeit

Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

VI. Erweiterter Vorstand (EV)

§26 Aufgaben

(1) Der EV unterstützt und überwacht die Arbeit des GV. Ihm obliegt insbesondere die

- a) vorläufige Aufnahme oder der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern in dringenden Fällen,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit über diese durch die Jahreshauptversammlung nicht zeitgerecht entschieden werden kann,
- c) Entgegennahme der Berichte der in § 27 Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Mitglieder des Erweiterten Vorstand (außer auf der Jahreshauptversammlung) sowie Überwachung der Einhaltung der gültigen Beschlüsse,
- d) Beratung des Jahresabschlusses; Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zugegangen sein.
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind,
- f) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Das vorrangige Recht der Jahreshauptversammlung, Beschlüsse zu den Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen zu fassen oder auf Antrag entsprechende Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.
- g) das Antragsrecht zur Jahreshauptversammlung auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Der Erweiterte Vorstand hat das Recht, Mitglieder von Organen, Kommissionen und Ausschüssen sowie sonstige Mitarbeiter zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§27 Beschlussfähigkeit, Antragsrecht, Kosten

(1)

- a) Der schriftlich eingeladene Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- b) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen, Richtlinien und Zusatzbestimmungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- c) Der Erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. Eine Sitzung ist auch dann durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstands dies beantragt.

Anträge an den Erweiterten Vorstand können eingebracht werden:

- a) vom 1. Vorsitzenden,
- b) vom Jugendausschuss,
- c) von den Mitgliedern des Vereines.

VII. Geschäftsführender Vorstand (GV)

§28 Geschäftsführender Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist zur Vertretung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. berechtigt.

(2) Der GV nimmt die Aufgaben des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. wahr, soweit diese nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung, dem EV oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Der GV leitet die Geschäfte des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des EV aus.

§29 Aufgaben

(1)

- a) Beaufsichtigung der Geschäftsstelle,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die nicht durch die Satzung vorgeschrieben sind, soweit nicht für die Entscheidung der Erweiterte Vorstand in Betracht kommt,
- c) Verleihung von Ehrennadeln, Auszeichnungen und Urkunden,
- d) Festlegung der nächsten Jahreshauptversammlung.

(2) Der GV beaufsichtigt ferner die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und sonstigen Mitarbeiter des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. Der GV kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.

(3) Der GV ist berechtigt, Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. oder aus anderen wichtigen Gründen von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden. Von Jahreshauptversammlung oder Jugendversammlung gewählte Mitarbeiter können – unabhängig von ihrer Funktion – nur durch einer Jahreshauptversammlung bzw. Jugendversammlung abgewählt oder zwischenzeitlich auf Antrag des GV abberufen werden.

(4) Für die zwischen zwei Jahreshauptversammlung ausscheidenden Mitgliedern und sonstigen Mitarbeiter kann der GV kommissarische Ernennungen vornehmen. Scheiden jedoch der 1. Vorsitzende und sein Vertreter aus, sind Neuwahlen auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erforderlich.

(5) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§30 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der GV ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im GV gelten die Anträge als abgelehnt.
- (2) Ist der Jugendabteilungsleiter verhindert, an einer Sitzung des Vorstandes teilzunehmen, darf er sich durch seinen gewählten Stellvertreter, der auch Stimmrecht erhält, vertreten lassen.
- (3) Der Vorstand soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten.

§31 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen werden durch Ihren Abteilungsleiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsleiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder im EV. Die Abteilungsleitungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. statt. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß, durch Aushang angekündigt, 14 Tage vorher einberufen wurde. Es sind Niederschriften anzufertigen.
- (4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.
- (5) Eine Ausnahme bildet die Handballabteilung. Sie ist laut Beschluss der Jahreshauptversammlung von 1972 berechtigt, die Beiträge der Mitglieder ihrer Abteilung zu kassieren und über deren Verwendung eigenständig zu entscheiden. Sie ist verpflichtet, 10 % des Beitragsaufkommens ihrer Abteilung an den Kassenwart des Eichholzer Sportvereins abzuführen. Es ist ein Kassenjahresabschluss vorzulegen.
- (6) Die Abteilungen sind im Rahmen des Vereins weitgehend selbstständig in
 - a) der Durchführung des Sportbetriebs gemäß dieser Satzung
 - b) der Durchführung Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen.

VIII. Jugendorganisation

§ 32 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung bestätigt die Jugendabteilungsleiter, die Kraft ihres Amtes Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (EV) sind.
- (2) Die übrigen Aufgaben der Jugendvollversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. statt.

§33 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vereinsjugendleiter,
 - b) die Jugendabteilungsleiter,
 - c) die Jugendtrainer und Jugendbetreuer.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

VIII. Finanzen

§34 Verwaltung der Finanzen, Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat entsprechend der Finanzordnung dem Geschäftsführenden Vorstand zwecks Beschlussfassung und Weiterleitung an den Erweiterten Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss und den Haushaltsplan spätestens zwei Wochen vorher vorzulegen.
- (2) Die Beratung des Jahresabschlusses sowie die Beratung und die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgen durch den Erweiterten Vorstand. Der Jahreshauptversammlung sind die Jahresabschlüsse und die verabschiedeten Haushaltspläne in Verbindung mit dem Bericht des Kassenwartes vorzulegen.
- (3) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zeichnungsberechtigt in Bank- und Kassenangelegenheiten sind im Innenverhältnis der Kassenwart, der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§35 Kassenprüfung

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle über die rechnerisch richtig und haushaltsrechtlich vorgegebene Verwendung der Finanzmittel des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. Ihnen ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

IX. Datenschutz

§36 Berücksichtigung des Datenschutzes

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. und sämtlichen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Dateien unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

X. Schlussbestimmungen

§37 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Tagungen und Sitzungen aller Organe, Kommissionen und Ausschüsse des

Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer hat das Protokoll binnen 4 Wochen in den Geschäftsbetrieb bei der Geschäftsstelle zu geben.

(2) Der Inhalt eines Protokolls kann nur von demjenigen angefochten werden, der an der Tagung oder der Sitzung teilgenommen hat.

(3) Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Protokollabschrift dem Versammlungsleiter vorliegen. Aus dem Anfechtungsschreiben muss die gewünschte Änderung des Protokolls im Wortlaut hervorgehen.

(4) Über die Anfechtung hat das Gremium, um dessen Protokoll es sich handelt, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Handelt es sich um das Protokoll einer Jahreshauptversammlung, fasst der Erweiterte Vorstand darüber Beschluss, ob der Anfechtung stattgegeben wird und welche Fassung das Protokoll erhalten soll. Die nächstfolgende Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über die Anfechtung oder eine evtl. Änderung des Protokolls.

§ 38 Auflösung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V.

(1) Die Auflösung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. kann nur durch eine Jahreshauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V. muss aus der Tagesordnung der betreffenden Jahreshauptversammlung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.

(3) Im Falle einer Auflösung des Eichholzer Sportverein von 1948 e.V., bei Zweckänderung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein etwaiges Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den TSB der Hansestadt Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

(4) Die Mitglieder des bisherigen Geschäftsführenden Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern die Liquidatoren. Jeweils 2 Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam, wovon einer der ehemalige 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.

§39 Inkrafttreten

(1) Die Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie müssen vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden. § 22 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden oder die sich aus den Änderungen der Satzungen sowie Ordnungen der übergeordneten Verbände ergeben, dürfen vom Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

Protokollführer

Kassenwart

1. Vorsitzender